

sozialistische Gesetzgebung der historische Wunsch des Handwerks nach berufsständischer Zusammenfassung erfüllt worden ist. Die Früchte der organisatorischen Neuordnung traten bereits jetzt zulage. In Treue zum Nationalsozialismus, zu Volk und Führer werde das Handwerk den so verheißungsvoll begonnenen Marsch in die Zukunft fortsetzen und damit dem großen Aufbauwerk des Führers nach Kräften dienen.

Der Führer richtete an den Reichshandwerksmeister und seine Unterführer Worte der Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit. Er wies darauf hin, daß das Endziel nicht von heute auf morgen, sondern nur in zäher, unermüdlicher Arbeit erreicht werden könne. Die Lage in anderen Ländern beweise, wie notwendig für die Wirtschaft und auch gerade für das Handwerk die Einheit und Stetigkeit der Staatsführung sei. (VI 1/5451)

Kein Buchhandel in Einheitspreisgeschäften

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat auf Grund der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz im Einvernehmen mit dem Reichspropagandaminister und dem Reichswirtschaftsminister den Handel mit Büchern in Einheitspreis-, Kleinpreis- und Seriengeschäften oder in anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Unternehmungen untersagt. Die Buchabteilungen in solchen Geschäften sind bis zum 31. Dezember 1936 aufzulösen; der Einkauf neuer Bestände ist untersagt. Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist lediglich der Verkauf von verlagsneuen Schriften bis zu einem Verkaufspreis von 0,50 RM, von Mal- und Bilderbüchern für das Kleinkind, sowie von Gesangs-, Gebetsbüchern usw. Die Anordnung ist bereits in Kraft getreten. (VI 1/5444)

Der Film vom Reichshandwerkertag 1936 versandfertig!

Die Filmstelle des Reichsstandes des Deutschen Handwerks hat soeben den Schmalfilm „Reichshandwerkertag 1936“ fertiggestellt. Die Kopien werden den Gewerbeförderungsstellen bis zum 11. Juli unmittelbar von der Firma Alifa, Berlin-Tempelhof, zugesandt. Den Innungen wird empfohlen, den Film rechtzeitig bei den Gewerbeförderungsstellen anzufordern, deren Anschriften wir in unserer UHRMACHERKUNST, Jahrg. 1936, Nr. 33, auf Seite 468 veröffentlichten. (VI 1/5452)

Die „Verkaufsberatung“ ist wichtig!

Im ersten Halbjahr 1936 waren 45 Reisetage erforderlich, während denen 24 Schulungsvorträge, 4 zweitägige Schulungskurse und 50 Geschäftsbesuche durchgeführt wurden. Die 24 Vorträge, die alle mit Lichtbildern abgehalten wurden, waren in folgenden Städten: Chemnitz, Zittau, Plauen, Meiningen, Naumburg, Halle (Saale), Aachen, M.-Gladbach, Krefeld, Schleswig, Hamburg, Augsburg, Ulm, Rottweil, Freiburg i. Br., Heidelberg, Hagen, Wuppertal-Elberfeld (zwei Vorträge), Solingen, Köln, Bonn, Koblenz, Wiesbaden.

Die vier zweitägigen Kurse wurden durchgeführt in: Leipzig, Magdeburg, Düsseldorf, Kiel. Die Vorträge hatten alle die Themen „Neuzeitliche Schaufenstergestaltung“ und „Die Werbung des Uhrenfachgeschäftes“.

Bei der Tätigkeit im Büro wurden folgende Aufgaben erledigt: 152 Entwürfe für Firmenzüge, 8 Entwürfe für Kinodiapositive, 8 Textentwürfe für Kinosprechplatten, für 15 Uhrmacher wurden Geschäftsdrucksachen entworfen (diese Entwürfe bestanden jeweils aus Anordnungsskizzen für Briefbogen, Rechnungen, Postkarten und Briefumschlägen), 3 Entwürfe für Handzettel (zum Teil mit Abbildungen), 2 Entwürfe für Werbekarten, 1 Entwurf für einen Prospekt, 1 Entwurf für einen Einwickler, 6 Entwürfe für Werbebrieftafeln, 49 Entwürfe für Inserate (zum größten Teil mit Abbildungen), 10 Entwürfe für Schaufenster, 2 Entwürfe für Außenreklame (große Fahnen), 5 Vorschläge für Werbemotive, 1 Ausstellung im Haus des Deutschen Handwerks, Berlin (Entwurf und Aufbau).

Bei den 50 Geschäftsbesuchen, die teils im Reich und teils in Berlin auf den Wunsch der Uhrmacher gemacht wurden, konnten Verbesserungsvorschläge für die Schaufenster, für das Ladeninnere, für Hausfronten und für Werbematerial gemacht werden. Auch diese Besuche wurden dankbar begrüßt. Die Verwirklichung der gegebenen Anregungen war in den meisten Fällen der Erfolg dieser Bemühungen.

Für das zweite Halbjahr 1936 ist etwa die gleiche Anzahl von Vorträgen und Kursen wie im ersten Halbjahr geplant und auch schon festgelegt. Außerdem sollen in einigen Städten Wecker-Werbewochen und Veranstaltungen für fachliche Aufklärung des Publikums durchgeführt werden. Bei beiden Veranstaltungen wird die Verkaufsberatung Dekorationsmaterial für die Schaufenster zur Verfügung stellen und zum Teil auch den einzelnen Uhrenfachgeschäften bei der Gestaltung ihres Schaufensters behilflich sein. Außerdem ist geplant, bei diesen Veranstaltungen Lichtbildervorträge bzw. Filme für das Publikum zu zeigen. Gerade von der fachlichen Aufklärung versprechen wir uns sehr viel, weil diese Maßnahmen den Uhrmachern das Ver-

trauen des Publikums wieder gewinnen können und somit eine gute Waffe gegenüber den Nichtfachgeschäften besitzen. Bei Ausstellungen, die von Innungen im Rahmen von Braunen Messen, Leistungsschauen und handwerklichen Veranstaltungen durchgeführt werden, wollen wir auch wie bisher tatkräftig helfen, indem wir Vorschläge machen und Material zur Verfügung stellen. (VI 1/5459)

Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld am Postschalter

Im Anschluß an die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken ist jetzt die Verordnung des Reichspostministers über den Vertrieb dieser Karten und Marken sowie über die Auszahlung des Urlaubsgeldes erschienen. Hiernach werden Urlaubskarten und -marken vom 1. September 1936 an bei den Postanstalten vertrieben. Die Karte kostet 10 Pf. Die Marken werden zum Nennwert von 5, 10, 20, 30, 50 und 100 Pf. abgegeben. Das Urlaubsgeld wird ebenfalls bei den Postanstalten ausgezahlt, und zwar gegen Rückgabe der Urlaubskarte und in Höhe der in der Urlaubskarte verklebten Urlaubsmarken. Auf Verlangen kann der Betrag auf ein Postscheckkonto überwiesen werden. Für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes hat der Unternehmer für jeden 16 Wochenabschnitte umfassenden Teil der Urlaubskarte 30 Pf. in Postwertzeichen zu verkleben. (VI 1/5450)

Keine Werbehinweise auf Parteizugehörigkeit

Der Werberat der deutschen Wirtschaft beanstandet erneut, daß verschiedentlich Unternehmer unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Eigenschaft als alter und verdienter Parteigenosse um Berücksichtigung ihrer Firma bei Auftragserteilungen bitten. Die Wirtschaftswerbung soll grundsätzlich von Hinweisen auf die Zugehörigkeit der Partei oder zu einer Parteiorganisation frei sein. Eine mißbräuchliche Verquickung der Werbung mit der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Tätigkeit staatlicher und kommunaler Stellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften sei nicht statthaft; danach sei auch ein Hinweis auf die NSDAP, oder die Zugehörigkeit zu ihr bei der Wirtschaftswerbung unzulässig.

Der Werberat betont weiter, daß es nicht angeht, daß ein Unternehmer Leitsätze der Parteiführung bei seiner Wirtschaftswerbung benützt, um gegenüber seinen Kunden als besonders guter Nationalsozialist zu erscheinen und dadurch zu seinem eigenen geschäftlichen Vorteil für sich Stimmung zu machen. Der ehrbare Kaufmann sucht allein durch die Güte seiner Ware zu überzeugen. (VI 1/5456)

Kein Gehilfenlohnanspruch, wenn keine Gehilfenarbeit geleistet wird

Ein Lehrling wurde aus Entgegenkommen und trotz Arbeitsmangels gegen die bisherige Lehrlingsentlohnung als Lehrling weiter beschäftigt. Neun Monate später verlangte er den tariflichen Gehilfenlohn, wurde mit seiner Klage aber in allen Instanzen — Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Aachen und Reichsarbeitsgericht — abgewiesen. Es stand fest, daß nach dem Willen beider Parteien der Kläger nach Beendigung seiner Lehrzeit nicht als Gehilfe eingestellt, sondern als Lehrling weiter beschäftigt werden sollte; er wurde von der Firma ohne Bedarf nur deshalb behalten, um ihm die Übergangszeit in eine Arbeitsstelle oder in den Arbeits- oder Militärdienst zu erleichtern.

Hierzu führt das Reichs-Arbeitsgericht in seinen grundsätzlichen Entscheidungsgründen folgendes aus: Die Unabdingbarkeit des Tariflohnes ist in gemeinübigen Notwendigkeiten begründet. Sie hängt deshalb nicht von der Bezeichnung des Arbeitsvertrages, sondern allein von der Leistung ab. Der Beweggrund für die Einstellung eines Arbeiters kann keine Rolle spielen, ebensowenig der Beschäftigungsstand des Betriebes (d. h. ob kurz gearbeitet wird oder nicht). Es war deshalb nicht zu untersuchen, ob die Beklagte den Kläger einstellen wollte, sondern es kommt darauf an, welche Arbeit der Kläger nach dem vierten Lehrjahre bei der Beklagten geleistet hat. In dieser Hinsicht ist festgestellt, daß die Fortbildung des Klägers weitaus im Vordergrund stand und daß der Kläger nicht nur nicht voll habe beschäftigt werden können, sondern daß die Beklagte für einen Gehilfen überhaupt keine Arbeit hatte, den Kläger daher nicht mit Gehilfenarbeit, sondern nur in Fortsetzung seines Lehrvertrages mit Lehrlingsarbeit weiter beschäftigt hat. Hieraus geht hervor, daß der Kläger nicht nur nicht als Gehilfe eingestellt wurde, sondern daß er auch keine Gehilfenarbeit geleistet hat. Der Lehrvertrag verwandelt sich durch Ablauf und Weiterbeschäftigung des Lehrlings nicht zwangsläufig in einen Gehilfenvertrag, solange der Lehrling keine Gehilfenarbeit leistet, seine Weiterbeschäftigung als Lehrling also keine Umgehung der Tarifbestimmungen ist. Da unter dieser Voraussetzung die Unabdingbarkeit der Tarif-